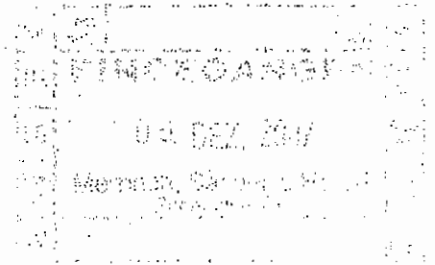


LANDGERICHT NÜRNBERG-FÜRTH

Geschäftsnummer: 8 S 7539/07 LG Nürnberg-Fürth 21 C 1946/07 AG Nürnberg



IM NAMEN DES VOLKES

Das Landgericht Nürnberg-Fürth, 8. Zivilkammer, erläßt durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Heinke, den Richter am Landgericht Dr. Rogler und den Richter am Landgericht

in Sachen

Streithelferin auf Seiten der Klagepartei:

Firma Autoverleih [REDACTED]

Prozessbevollmächtigte:

gegen

2) [REDACTED]

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte zu 1,2 : Rechtsanwälte

wegen Schadensersatz

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14.11.2007 folgendes

ENDURTEIL

- I. Das Urteil des Amtsgerichts Nürnberg, Az. 21 C 1946/07 vom 27.07.2007 wird dahingehend abgeändert, dass die Beklagten gesamtschuldnerisch verurteilt werden, an die Klagepartei 1.010,65 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 10.01.2007 sowie 87,29 € vorgerichtliche Kosten zu bezahlen.
- II. Die Beklagten tragen gesamtschuldnerisch die Kosten des Rechtsstreits und die außergerichtlichen Kosten der Streithelferin.
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss:

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 715,54 € festgesetzt.

Gründe:

Mit ihren Berufungen verfolgen die Klägerin und die ihr beigetretene Streitverkündete ihre erstinstanzliche geltend gemachten Schadensersatzansprüche aus einem Verkehrsunfall in Form von Mietwagenkosten in vollem Umfang weiter. Das Amtsgericht hat der Klage lediglich in Höhe von 295,11 € sowie 45,24 € vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten stattgegeben.

Auf die tatsächlichen Feststellungen im angefochtenen Urteil wird Bezug genommen (§ 540 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ZPO).

Die Berufungen haben im vollen Umfang Erfolg. Zutreffend hat das Amtsgericht das verunfallte Fahrzeug in die Klasse 4 eingeordnet. Zutreffend geht das Amtsgericht weiter zunächst davon aus, dass hinsichtlich der ersten Anmietung vom 08.11. – 09.11.2006 ein erhöhter Tarif deshalb im Sinne des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB erforderlich war, da sowohl auf Grund der Eilbedürftigkeit der Anmietung als auch auf Grund der Tatsache, dass die Klägerin keine Kreditkarte besitzt und ihre finanzielle Situation eine Kautionszahlung nicht erlaubte, ein günstigerer Tarif nicht zur Verfügung stand. Letzteres hatte die Beklagte in der Verhandlung vor dem Amtsgericht ausweislich des Protokolls vom 06.07.2007 ausdrücklich unstreitig gestellt.

Vor diesem Hintergrund durfte das Amtsgericht für den Zeitraum der zweiten Anmietung vom 09.11.2007 bis 20.11.2006 insoweit keinen anderen Maßstab anlegen. Es kann in diesem Zusammenhang offen bleiben, ob auf Grund der zwischenzeitlich entfallenen Eilbedürftigkeit von der Klägerin weitergehende Anstrengungen zur Erlangung eines günstigeren Tarifs zu erwarten gewesen wären. Denn jedenfalls bestand weiterhin unstreitig die finanzielle Situation der Klägerin fort, die ihr eine Anmietung zu einem Normaltarif unmöglich machte. Vor diesem Hintergrund ist auch der erhöhte Tarif für die zweite Anmietung als erstattungsfähig anzuerkennen.

Lediglich ergänzend ist anzumerken, dass dem Schreiben der Beklagten zu 2) vom 01.12.2006 bereits deshalb keine Relevanz zukommen kann, da zu diesem Zeitpunkt

die Anmietung bereits abgeschlossen war. Im Übrigen ist diesem Schreiben auch kein annahmefähiges Angebot eines günstigeren Mietwagens zu entnehmen. Im Rahmen der Schadensminderungspflicht mag die Kammer auch keine Verpflichtung der geschädigten Klägerin zu erkennen, von sich aus, also ungefragt, an den Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherer heranzutreten, um ggf. günstigere Angebote einzuholen. Eine solche Vorgehensweise ist einem Geschädigten weder im allgemeinen Schadensersatzrecht, noch im Kfz-Schadensersatzrecht zuzumuten, das insofern kein Sonderrecht darstellt.

Da somit die Klage vollumfänglich begründet war, war auch den geltend gemachten Rechtsanwaltskosten zu entsprechen.

Nach alledem war den Berufungen und demzufolge der Klage vollumfänglich stattzugeben.



Handwritten signature, possibly of a court official, with some faint text visible below it.



Handwritten signature, possibly of a court official.



Handwritten signature, possibly of a court official.

KS

Verkündet am: 21.11.2007



Handwritten signature of the court clerk.

Pro. Ziegler
Kanzlerin der Geschäftsstelle
Urkundsbearbeiterin der Geschäftsstelle